

Az.: 4 A 1013/18.A
6 K 2119/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 15. Februar 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Juni 2018 - 6 K 2119/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachte inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils kann nicht zur Zulassung der Berufung führen, weil der Zulassungsgrund aus § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in Asylsachen keine Anwendung findet (1.). Der geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) liegt nicht vor, weil es an der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen fehlt (2.).

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gilt. Gegenstand des Rechtsstreits war damit allein die Frage, ob die Voraussetzungen des § 81 AsylG vorgelegen haben und ob das Verwaltungsgericht das vorausgegangene Klageverfahren 6 K 1926/16.A zu Recht eingestellt hat. Der Zulassungsantrag macht insoweit geltend, dass der Wechsel des Anwalts bzw. die Kündigung des Mandats keinen Anhaltspunkt dafür biete, dass der Kläger auf die Verfolgung seiner Rechte verzichte, und daher kein Anlass bestanden habe, die Betreibensaufforderung zu erlassen. Diese Ausführungen treffen zu. Die Mitteilung des vormaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 4. April 2017 an das Verwaltungsgericht, dass der Kläger das Mandat am 23. März 2017 fristlos gekündigt habe, stellt offensichtlich keinen Grund dar, der zu Zweifeln am Rechtsschutzinteresse führen konnte. Die an den Kläger gerichtete Betreibensaufforderung des Berichterstatters im Verfahren 6 K 1926/16.A gemäß § 81 AsylG vom 7. April 2017 mit dem Wortlaut „Ihr Rechtsanwalt hat das Mandat

gekündigt. Wollen Sie das Verfahren noch weiterführen?“ war nicht nur inhaltlich falsch, weil ausweislich des Schreibens des vormaligen Prozessbevollmächtigten nicht der Rechtsanwalt, sondern der Kläger das Mandat gekündigt hatte, sondern auch grundlos ergangen. Die fiktive Klagerücknahme nach § 81 AsylG setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 38 Satz 1, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) voraus, dass sich aus dem fallbezogenen Verhalten des jeweiligen Klägers der Schluss auf den Wegfall des Rechtsschutzinteresses, also auf ein Desinteresse des Klägers an einer weiteren Verfolgung seines Begehrens ableiten lässt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juni 2015 - 1 A 73/15 -, juris Rn. 14, unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2005 - 10 BN 1.05 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 12. April 2001 - 8 B 2.01 -, juris Rn. 5; jeweils m. w. N. [zu § 92 Abs. 2 VwGO]), und muss als Ausnahme verstanden werden von dem Grundsatz, dass ein Kläger das von ihm eingeleitete Verfahren auch durchführen will (BVerfG, Kammerbeschl. v. 27. Oktober 1998 - 2 BvR 2662/95 -, juris Rn. 1 m. w. N.). § 81 AsylG stellt kein Hilfsmittel zur Erledigung lästiger Verfahren dar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. April 2001 - 8 B 2.01 -, juris Rn. 5 a. E. [zu § 92 Abs. 2 VwGO]). Der Kläger musste sich vor dem Verwaltungsgericht nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, und eine Verletzung prozessualer Mitwirkungspflichten liegt vorliegend schon deshalb fern, weil der Berichterstatter des Verfahrens 6 K 1926/16.A am 1. März 2017 eine Wiedervorlage am 1. Januar 2018 verfügt hatte. Sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers bestanden daher beim Erlass der Betreibensaufforderung nicht.

- 3 Der Senat kann offen lassen, ob das inhaltlich fehlerhafte Urteil bereits die Schwelle der objektiven Willkür überschreitet, weil auch in diesem Fall eine Zulassung der Berufung nicht erfolgen könnte (vgl. Senatsbeschl. v. 5. Juli 2018 - 4 A 570/18.A -, juris Rn. 8). Denn der Kläger macht in Bezug auf die das Urteil selbständig tragende Begründung, wonach das Verfahren beendet sei und die Klage als zurückgenommen gelte, sinngemäß nur den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend, der in Verfahren nach dem Asylgesetz keine Anwendung findet. Gemäß § 78 Abs. 3 AsylG ist die Berufung ausdrücklich „nur“ wegen der dort benannten Gründe zuzulassen, so dass der in dieser Vorschrift enthaltene Katalog abschließend ist (Senatsbeschl. v. 23. April 2018 - 4 A 85/18.A -, juris Rn. 4; st. Rspr.).

4 2. Die Berufung ist auch nicht wegen der im Zulassungsantrag geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die im Zulassungsantrag aufgeworfenen Rechtsfragen, „ob bzw. inwieweit sunnitische Rückkehrer entweder durch staatliche Stellen oder die übrige Bevölkerung in dem Maße bedroht sind, dass ihnen internationaler Schutz oder Abschiebeverbote zuzusprechen sind“ und „ob sich die Situation im Irak zwischenzeitlich derart verschlechtert hat, dass ein Konflikt - sowohl zwischen Glaubensrichtungen als auch zwischen Regionalfürsten und Stammesfürsten, als auch gegenüber völlig unparteiischen Personen - vorliegt, wie er typischer Weise in Bürgerkriegssituationen zu finden ist“ können nicht zur Zulassung der Berufung führen, weil es an einer Klärungsfähigkeit fehlt.

6 Das Verwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, dass die Klage „darüber hinaus auch unbegründet“ sei. Dieser Formulierung ist zwar zu entnehmen, dass das erstinstanzliche Urteil mit einer weiteren selbständig tragenden Begründung versehen, und nicht lediglich ein obiter dictum niedergelegt werden sollte. Bei einer kumulativ auf mehrere Begründungen gestützten Entscheidung kommt eine Zulassung der Berufung aber nur dann in Betracht, wenn hinsichtlich jeder einzelnen Begründung ein Zulassungsgrund vorliegt (Kraft, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 132 Rn. 26 m. N. zur Rechtsprechung [zur Revisionszulassung]). Da - wie oben ausgeführt - in Bezug auf die Feststellung, dass die Klage als zurückgenommen gilt, ein Zulassungsgrund nicht vorliegt, scheidet eine Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG aufgrund der vom Zulassungsantrag aufgeworfenen Fragen von vorneherein aus. Nicht anderes gilt im

Hinblick darauf, dass die mit der Grundsatzrüge angegriffene Begründung des Verwaltungsgerichts prozessual offensichtlich fehlerhaft ist. Nachdem es im Tenor des Urteils festgestellt hatte, dass die Klage als zurückgenommen gilt, hätte das Verwaltungsgericht eine Prüfung der Begründetheit der Klage nicht mehr vornehmen dürfen, weil mit der (fingierten) Klagerücknahme die Rechtshängigkeit ex tunc beseitigt worden wäre (§ 173 Satz 1 i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO); dass die umfangreiche Begründung, wonach der Bescheid der Beklagten rechtmäßig sei und den Kläger nicht in seinen Rechten verletze (UA S. 8-21), die Entscheidungsformel des Urteils nicht selbständig zu tragen vermag, liegt dabei auf der Hand.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG). Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG); auf § 90 BVerfGG, § 27 SächsVerfGHG wird hingewiesen.

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John